EuR 1 – Wassermotorrad (5h)

Der folgende Sachverhalt diente als Vorlage für eine Examensklausur in den Bundesländern Berlin und Brandenburg. Der Klausurersteller berücksichtigte dabei „Klassiker"-Rechtsprechung des EuGH im Bereich des Eingriffs und der Rechtfertigung bei einer Grundfreiheitsprüfung sowie eine Schnittstelle zwischen Verfassungs- und Europarecht.

Hinweis: Die Lösung erhalten Sie, soweit Sie diese Klausur bearbeiten und den vereinbarten Betrag für die Videokorrektur zahlen.

Die in Frankfurt (Oder) ansässige Anna Albrecht (A) suchte in der gesamten Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke des Erwerbs nach einem Wassermotorrad (auch Jet-Ski oder Jet-Boot genannt). Wassermotorräder sind kleine, aus Kunststoff bestehende Wasserfahrzeuge ohne Bordwand. Grund für den Angebotsmangel an Wassermotorrädern ist eine Regelung in einer Rechtsverordnung. Die *Verordnung über das Fahren mit Wassermotorrädern* (im Folgenden: Wassermotorräder-VO) erlaubt die bestimmungsgemäße Nutzung von Wassermotorrädern nur auf bestimmten öffentlichen Wasserstraßen und wenigen anderen Wasserflächen. Damit beschränkt sich die Nutzungsmöglichkeit von Wassermotorrädern auf weniger als 0,1 % der insgesamt vorhandenen Wasserflächen in der Bundesrepublik Deutschland. A müsste für die bestimmungsgemäße Nutzung eines Wassermotorrads – ohne gegen die Wassermotorräder-VO zu verstoßen – zumindest zur Müritz (ein See in Mecklenburg-Vorpommern) und damit mehrere 100 km reisen. Erlaubt ist hingegen der Erwerb sowie die Veräußerung von Wassermotorrädern. Nach langer Suche konnte A in Polen ein Wassermotorrad erwerben. Kurz bevor sie ihr neu erworbenes Wassermotorrad am brandenburgischen Helenesee ausgetestet hatte, untersagte die durch andere Besucher alarmierte Ordnungsbehörde ihr den Gebrauch des Fahrzeugs. Grund sei die Wassermotorräder-VO, die den Gebrauch eines Wassermotorrads am Helenesee nicht gestattet.

A ging vor mehreren Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegen die Untersagungsverfügung vor. Sie ist der Ansicht, dass die Wassermotorräder-VO gegen ihre Rechte verstoße. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zweifelt an der Unionsrechtskonformität der Wassermotorräder-VO. Es setzt das Verfahren aus und legt dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) folgende Frage vor:

EuR 1 – Wassermotorrad (5h)

„Ist die Wassermotorräder-Verordnung im Hinblick auf die Warenverkehrsfreiheit rechtsgültig?“

Vor dem EuGH macht die Bundesregierung geltend, dass die Vorlage bereits nicht angenommen werden könne, weil die Vorlagefrage völlig falsch formuliert sei. Sollte wider Erwarten die Vorlage angenommen werden, so liege kein Verstoß gegen Art. 34 AEUV vor. Zum einen sei der sachliche Schutzbereich der Warenverkehrsfreiheit bei innerstaatlichen Sachverhalten nicht eröffnet. Zum anderen könne kein Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit angenommen werden. Der EuGH habe zu Recht den ausufernden Eingriffsbegriff mit der *Keck*-Formel teleologisch reduziert. Solche Verwendungsmodalitäten fielen nicht unter den Eingriffsbegriff. Auch durch die *ANETT*-Formel sei kein Eingriff gegeben. Außerdem wäre ein etwaiger Eingriff aufgrund von Umweltschutzerwägungen gerechtfertigt. Die Beschränkung der Benutzung von Wassermotorrädern auf bestimmte Bereiche erlaube es unter anderem, für die Umwelt nicht hinnehmbare Störungen zu vermeiden. Die Gesamtheit der freigesetzten Geräusche sei für Mensch und Tier störend, vor allem für bestimmte Arten geschützter Vögel. In erster Linie würden Tiere durch den Lärm in ihrem Verhalten und ihrer Lebensweise gestört. Die Tiere würden – was zutrifft – flüchten oder das betreffende Gebiet meiden, wodurch ihnen beispielsweise Brut-, Nahrungs- oder Rastplätze verloren gingen. Die artspezifische Kommunikation leide ebenfalls, weil die Laute zur Anlockung eines Partners, zur Revierabgrenzung, zur Warnung vor Feinden oder für die Verständigung zwischen Alttieren und ihren Jungen durch den Lärm überdeckt würden. Die in § 2 Abs. 2 Wassermotorräder-VO genannten Bereiche seien so ausgewählt worden, dass die Menschen und Tiere nicht übermäßig gestört würden. Auch die Bereiche des § 2 Abs. 3 Wassermotorräder-VO würden geringstmögliche Störung für die Betroffenen gewährleisten und die Rechte der Benutzer von Wassermotorrädern berücksichtigen.

A verweist im Hinblick auf die Annahmefähigkeit auf die vorlagefreundliche Rechtsprechung des EuGH. Der grenzüberschreitende Sachverhalt sei im Übrigen selbstverständlich anzunehmen. Außerdem liege eine Maßnahme gleicher Wirkung vor. Ein Ausschluss nach der *Keck*-Formel oder nach sonstigen Formeln könne nicht vorliegen. Solche Marktzugangsregulierungen seien immer als Eingriffe in die Grundfreiheiten zu werten. Letztlich sei der Eingriff auch nicht gerechtfertigt. Selbst wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliege, müsse dieser Rechtfertigungsgrund unter

Berücksichtigung ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit beschränkend ausgelegt werden. Das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit sei in der Rechtsprechung des EuGH – was zutrifft – vor der Kodifizierung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) im Jahr 1987 als ungeschriebenes Grundrecht anerkannt worden. Die GRCh hätte nicht die ungeschriebenen Grundrechte ersetzt, sondern sei vielmehr neben die ungeschriebenen Grundrechte hinzugetreten. Das Grundrecht sei auch anwendbar, weil die in Art. 51 GRCh stehenden Grundsätze auch für die ungeschriebenen Grundrechte gelten würden. Damit führe ihre allgemeine Handlungsfreiheit zu einer für die Warenverkehrsfreiheit verstärkenden Wirkung. Die erwähnten Umweltschutzerwägungen seien nicht imstande, einen angemessenen Ausgleich zu schaffen.

Die Bundesregierung kann die Erwägungen der A nicht nachvollziehen. Insbesondere sei nicht klar, welche Rolle Grundrechte im Bereich der Grundfreiheiten spielen sollen. Außerdem sei seit dem Vertrag von Lissabon die GRCh in rechtliche Verbindlichkeit erwachsen. In der GRCh werde – was zutrifft – die allgemeine Handlungsfreiheit nicht erwähnt. So könne die allgemeine Handlungsfreiheit nicht als Unionsgrundrecht angesehen werden, auch wenn sie vor langer Zeit als ungeschriebenes Grundrecht anerkannt wurde. Die GRCh sei nämlich seit dem Reformvertrag von Lissabon die einzig verbindliche Grundrechtsquelle der Union. Im Übrigen seien Unionsgrundrechte auf den vorliegenden Fall nach den Grundsätzen des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh nicht anwendbar. Selbst wenn Grundrechte anwendbar wären, seien die Belange der A mit der Wassermotorräder-VO ausreichend berücksichtigt worden.

Aufgabe 1 (10 % der Gesamtbewertung):

Prüfen Sie die Annahmefähigkeit der Vorlagefrage.

Aufgabe 2 (70 % der Gesamtbewertung):

Wie wird der EuGH die Vorlagefrage beantworten?

Abwandlung:

Das BVerwG legt im Unterschied zum Ausgangsfall die Sache dem EuGH nicht vor. Das BVerwG verdeutlicht, dass die entscheidungserhebliche Frage zwar noch nicht vom EuGH beantwortet wurde; gleichwohl müsse eine Vorlage zum EuGH gar nicht in Betracht gezogen werden. Nur die letzte Instanz sei zur Vorlage verpflichtet und die

info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de · © Urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung verboten.

letzte Instanz sei in Anbetracht des Art. 34 EMRK der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Vorher sei sogar noch eine Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG möglich. A ist empört und legt gegen die klageabweisende Entscheidung des BVerwG Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ein. Sie rügt, dass die Vorlagepflicht nicht beachtet worden sei.

Der wissenschaftliche Mitarbeiter W diskutiert mit dem Verfassungsrichter R über die Verfassungsbeschwerde. W ist der Meinung, dass der EuGH schlussendlich durch Art. 267 AEUV als gesetzlicher Richter anerkannt sei. Dieser dürfe nicht entzogen werden. R ist grundsätzlich derselben Meinung wie W, nur meint R, dass nicht jeder Verstoß gegen die unionsrechtliche Vorlagepflicht auch einen Verstoß gegen das Grundgesetz darstellen könne. Schließlich seien die Grenzen der Willkür zu beachten. Das BVerfG sei deshalb kein oberstes Vorlagekontrollgericht.

Aufgabe 3 (20 % der Gesamtbewertung):

Ist die Verfassungsbeschwerde der A begründet?

Bearbeitungsvermerk

1. Bei der Beantwortung der Aufgaben ist ein Rechtsgutachten zu erstellen, in dem auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen ist.
2. Auf abgeleitetes Unionsrecht ist bei der Bearbeitung nicht einzugehen.
3. Bei der Bearbeitung ist davon auszugehen, dass von der in Art. 256 Abs. 3 UAbs. 1 AEUV beschriebenen Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
4. Bei der Bearbeitung ist davon auszugehen, dass das in der Rechtsprechung des EuGH im Jahr 1987 anerkannte Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit jedes menschliche Verhalten umfasst.
5. Der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem empfohlenem Stand der zugelassenen Gesetzestexte zugrunde zu legen.

Zugelassene Hilfsmittel:

Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung),
Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (Loseblattsammlung) und
Nomos Gesetze, Landesrecht Brandenburg oder Kirchner, Gesetze über die Berliner Verwaltung

Auszug aus der Verordnung über das Fahren mit Wassermotorrädern (Wassermotorräder-Verordnung):

§ 1 Begriffsbestimmungen

Wassermotorräder im Sinne dieser Verordnung sind Fahrzeuge mit weniger als 4 m Länge, die einen Verbrennungsmotor mit Strahlpumpenantrieb als Hauptantriebsquelle verwenden und die dazu konzipiert sind, von einer oder mehreren

info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de · © Urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung verboten.

Personen gefahren zu werden, die nicht in, sondern auf dem Rumpf sitzen, stehen oder knien.

§ 2 Örtliche Beschränkung

(1) Wassermotorräder dürfen nur in den in Absatz 2 und 3 dieser Regelung bestimmten öffentlichen Wasserstraßen und Wasserflächen benutzt werden, wenn die Benutzung die Allgemeinheit nicht durch Lärm oder andere Störungen belästigt und auch nicht die Gefahr von Schäden oder erheblichen Störungen des Tier- und Pflanzenlebens oder für die Übertragung ansteckender Krankheiten mit sich bringt.

(2) Wassermotorräder dürfen ausschließlich innerhalb folgender Bereiche öffentlicher Wasserstraßen benutzt werden:

a.	Elbe	von km 305,50	bis km 308,00	(Raum Schönebeck)
b.	Donau	von km 2260,40	bis km 2263,80	(Raum Winzer)
c.	Main	von km 49,50	bis km 50,30	(Raum Offenbach)
d.	Main	von km 207,30	bis km 208,70	(Raum Trennfeld)
e.	Mosel	von km 14,00	bis km 15,60	(Raum Winningen)
f.	Rhein	von km 373,10	bis km 374,30	(Raum Karlsruhe)
g.	Rhein	von km 670,50	bis km 677,30	(Raum Wesseling)
h.	Rhein	von km 749,00	bis km 751,00	(Raum Büderich)
i.	Weser	von km 191,20	bis km 195,20	(Raum Rehme)
j.	Weser	von km 276,20	bis km 278,30	(Raum Drakenburg)

(3) Die zuständigen Behörden schaffen auf Seen, die innerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland eine Fläche von mindestens 100 km² aufweisen, eine sichtbar abgegrenzte Fläche von 5 km² (Wassermotorräder-Fläche). Auf dieser Wassermotorräder-Fläche dürfen Wassermotorräder benutzt werden. Bei der Wahl des genauen Bereichs der Wassermotorräder-Fläche haben die zuständigen Behörden die Belange der Allgemeinheit und der Umwelt zu beachten.

§ 3 Zeitliche Beschränkung

Das Führen von Wassermotorrädern ist auf den freigegebenen Wasserflächen nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang und nur bei Wetter mit einer Sicht von mehr als 1.000 Metern erlaubt.

 · © Urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung verboten.

EuR 1 – Wassermotorrad (5h)

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707 Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahrgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)

Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018

Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen

Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern

Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung

Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de · © Urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung verboten.